

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt Der Haushaltsplan wird wie folgt festgesetzt:		
1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	13.585.884 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.115.884 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	-530.000 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	-530.000 €
2	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.107.442 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.719.951 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 und 2.2)	387.491 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	333.000 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.139.612 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-2.806.612 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-2.419.121 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-169.092 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.330.908 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.088.213 €

§2 Kreditermächtigung		
	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.500.000 €
	davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf	0 €
§3 Verpflichtungsermächtigungen		
	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Ein-gehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Aus-zahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf	0 €
§4 Kassenkredite		
	Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	2.820.000 €
§5 Inkrafttreten		
	Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.	

Die Haushaltssatzung 2026 enthält genehmigungspflichtige Bestandteile und wurde dem Landratsamt Bodenseekreis vorgelegt.

Ausgefertigt!

Eriskirch, den 12.12.2025

gez. Arman Aigner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Haushaltssatzung wurde am 16.12.2025 gem. § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung auf der Homepage der Gemeinde Eriskirch www.eriskirch.de öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung 2026 liegt in der Zeit von Mittwoch, den 07.01.2026 bis Freitag, den 23.01.2026 je einschließlich auf dem Rathaus, Zimmer 11, während den üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.